

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Grabstätten (AVB Grabstätten 2008)

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert gelten Grabsteine, Urnen-/Grabplatten und Grabeinfassungen aus Stein und Metall sowie bewegliches Grabzubehör und Anpflanzungen, die sich gewöhnlich auf einer Grabstelle zum Zwecke der zusätzlichen Gestaltung der Grabstelle (insbesondere Grabvasen, Grablampen, Weihwassergefäße) befinden. Anpflanzungen sind fest eingepflanzte lebende Grünpflanzen.

Nicht versichert gelten Schnittblumen und Gestecke.

2 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden in Folge von Diebstahl, mut- und böswillige Beschädigungen durch Dritte und Sturm.

3 Versicherungsort

Versichert ist die im Antrag bezeichnete Grabstätte.

4 Dauer und Ende des Vertrages

4.1 Die Versicherung besteht für die vereinbarte Dauer

4.2 Nach Eintritt des Schadensfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

5 Prämie

5.1 Es wird ein Einmalbeitrag für den Zeitraum der Versicherung erhoben. Dieser errechnet sich aus dem Gesamtwert der versicherten Sachen.

5.2 Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

5.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erste oder einmalige Prämie

5.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

5.3.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer / Versicherte die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehend Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig ist.

5.3.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer / Versicherte die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5.4 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

5.4.1 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach 5.3.3 wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

5.4.2 Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

6 Entschädigungsberechnung, Versicherungswert

6.1 Entschädigt werden die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles. Ist eine Wiederherstellung nicht möglich, so werden die Kosten für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art, Güte und Menge, maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

Zur Wiederherstellung der Grabstätten zählen, die Kosten der Beseitigung und Wiederaufstellung von versicherten Sachen.

6.2 Die Entschädigung für Anpflanzungen ist je Versicherungsfall auf den Kaufpreis, max. 150,- EUR inkl. MwSt. begrenzt.

Ist für Anpflanzungen eine prämiempflichtige Versicherungssumme beantragt worden, gilt diese als max. Entschädigung im Versicherungsfall.

7 Selbstbeteiligung

Der Versicherer leistet erst (dann aber in voller Höhe), wenn ein Schaden einen Betrag von 25 EUR übersteigt (Integralfranchise).

8 Obliegenheiten im Schadensfall

Bei Kenntnis eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer oder Versicherte unverzüglich:

- den Schaden dem Versicherer anzuzeigen und die Weisungen des Versicherers bezüglich der Schadensfeststellung zu befolgen
- den Schaden bei der Friedhofsverwaltung zu melden
- Schäden durch Diebstahl und durch mut- und böswillige Beschädigung durch Dritte sind der dem Schadenort nächstliegenden Polizeibehörde anzuzeigen mit Antrag auf Strafverfolgung und Aufstellung der beschädigten bzw. entwendeten Sachen.

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung bezüglich der Ursache, Höhe und Umfang des Schadens und der sich daraus ergebenden Entschädigungsverpflichtung zu gestatten, jede hierzu erforderliche Auskunft auf Verlangen auch schriftlich - zu erteilen und die vom Versicherer angeforderten Schadennachweise beizubringen.

9 Gerichtsstand

9.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

9.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

9.3 Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung

10 Schlußbestimmungen

10.1 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.